

Gemeinsames Zentral-Nachweisebureau in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kund-Erlasse vom 31. Juli 1914, P. Z. 2156, nachstehendes bekanntgegeben:

„Seine k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Salvator, Protektor-Stellvertreter des „Roten Kreuzes“ in der österreichisch-ungarischen Monarchie, hat infolge der Allerhöchst angeordneten Mobilisierung die sofortige Aktivierung des Gemeinsamen Zentral-Nachweisebureaus der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ und des Vereines vom „Roten Kreuze“ in den Ländern der heiligen Krone Ungarns angeordnet.

Das Gemeinsame Zentral-Nachweisebureau ist bestimmt:

- a) zur Vermittlung von Nachrichten über den Aufenthalt und die Verwundung oder Krankheit der verwundeten oder erkrankten Angehörigen der eigenen und eventuell verbündeten Armeen und Flotten;
- b) zur Vermittlung von Nachrichten über den Aufenthalt und die Verwundung oder Krankheit der in Kriegsgefangenschaft geratenen und zur Vermittlung von Nachrichten über die gefallenen Angehörigen der feindlichen Armeen und Flotten;
- c) zur Sammlung und Ausfolgung, beziehungsweise Evidenzhaltung und Vermittlung der Ausfolgung der Identitätszeichen und Effekten von verstorbenen oder gefallenen Angehörigen der feindlichen Armeen und Flotten.

Hievon ergeht infolge des Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 31. Juli 1914, Z. 9063/M. Z., an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und im Wege der letzteren an die unterstehenden Herren Bürgermeister die Mitteilung mit der Aufforderung, dem Gemeinsamen Zentral-Nachweisebureau in Wien, VII., Stiftskaserne, auf Verlangen der betreffenden Organe des „Roten Kreuzes“ direkte Auskünfte über verwundete und kranke Militärs unverzüglich zu erteilen. Ferner können sich die Behörden zum Zwecke einer möglichst raschen Erlangung von Auskünften in dringenden Fällen mit dem Gemeinsamen Zentral-Nachweisebureau in direkten Verkehr setzen.

Hiezu wird bemerkt, daß der Verkehr mit dem Erkundigungen einziehenden Publikum des Inlandes, die Erteilung von schriftlichen Auskünften über Verwundete und Kranke der eigenen Armee, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen den in Heilanstalten befindlichen Kranken und Verwundeten mit ihren Angehörigen nicht vom Zentral-Nachweisebureau, sondern von den (durch die Österreichische Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ und durch den Verein vom „Roten Kreuze“ in den Ländern der heiligen Krone Ungarns) zu errichtenden „Auskunftsbureaus“ besorgt wird; hiezu dienen die vom Zentral-Nachweisebureau zu liefernden Daten.“ (M. D., 3702.)